Satzung über die Aufgabenwahrnehmung und –organisation der Staats- u. Universitätsbibliothek Bremen Betr.

Vorlage Nr. XXII/37 Bezug:

Der Akademische Senat beschließt:

Der AS beschließt die anliegende Satzung der SuUB

Abstimmungsergebnis: mit deutlicher Mehrheit

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am gemäß § 96c Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufgabenwahrnehmung und -organisation der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Vom 2007

§ 1

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Zur Versorgung der Hochschulen mit Literatur und Fachinformationen sowie sonstigen Medien arbeitet die Staats- und Universitätsbibliothek mit den Fachbereichen der Hochschulen kontinuierlich zusammen. Die Fachbereiche bestellen für diese und sonstige mit der Literaturversorgung zusammenhängende Aufgaben Professoren/Professorinnen zu Bibliotheksbeauftragten.
- (2) Bei den Erwerbungsentscheidungen sind der Gesamtbestand der Staats- und Universitätsbibliothek und der Bedarf aller Hochschulen zu berücksichtigen.
- (3) Die Auswahl der Medien geht von den Fachbereichen aus. Sie wird von der Staats- und Universitätsbibliothek vorbereitet und von den Bibliotheksbeauftragten jeweils für ihren Fachbereich koordiniert. Im Konfliktfall entscheidet der Direktor/die Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan/der Dekanin des Fachbereichs.

§ 2

Bibliotheksentwicklungsplan

Die Staats- und Universitätsbibliothek stellt zur Vorbereitung der nach § 105a BremHG abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Hochschulen einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn regelmäßig fort. Der Entwicklungsplan stellt die vorgesehenen fachlichen, strukturellen, personellen, baulichen und finanziellen Entwicklungen in allen Leistungsbereichen für die zentralen und dezentralen Einrichtungen der Bibliothek dar und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung an.

§ 3

Gemeinsame Bibliothekskommission

- (1) Für die Staats- und Universitätsbibliothek wird eine gemeinsame Bibliothekskommission gebildet, in die jede Hochschule für jeweils angefangene 3.000 Studierende einen Vertreter/eine Vertreterin entsendet. Die Vertreter/innen sollen Bibliotheksbeauftragte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sein und werden vom Akademischen Senat ihrer Hochschule gewählt; es sollen zugleich Stellvertreter/innen bestimmt werden. Die Rektor/inn/en, die Kanzler/inn/en und der Direktor/die Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie können Stellvertreter/innen entsenden. Den Vorsitz führt der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen.
- (2) Die gemeinsame Bibliothekskommission entscheidet in allen Angelegenheiten der Staats- und Universitätsbibliothek, soweit nicht der Direktor oder eine Kommission nach § 4 zuständig ist. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung,
- 2. Beschlussfassung über die Grundsätze der Aufteilung der Mittel für wissenschaftliches Schrifttum unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Hochschulen (Grundverteilungsrelationen Universität: Hochschulen),
- 3. Beschlussfassung über die Grundsätze für ein bedarfsgerechtes, leistungs- und belastungsbezogenes Etatverteilungsmodell,
- 4. Beschlussfassung über die Benutzungsordnung,
- 5. Beschlussfassung über den Bibliotheksentwicklungsplan nach § 2 unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Direktors,
- 6. Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktors.
- (3) Sie kann vom Direktor/der Direktorin und den Kommissionen gemäß § 4 Auskunft über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Bibliothek verlangen und dazu Stellung nehmen.

§ 4

Fachkommissionen

- (1) Für die verschiedenen Wissenschaftsgebiete werden bis zu fünf Fachkommissionen gebildet, in denen die Hochschulen mit entsprechenden Fachbereichen vertreten sind. Über die fachliche Abgrenzung und zahlenmäßige Zusammensetzung dieser Kommissionen entscheiden die Rektor/inn/en der betroffenen Hochschulen nach Anhörung des Direktors/der Direktorin gemeinsam. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von den Akademischen Senaten der Hochschulen aus dem Kreis der Bibliotheksbeauftragten ihrer Hochschule gewählt.
- (2) Die Fachkommissionen beschließen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse der in ihr Aufgabengebiet fallenden Fachgebiete. Dazu gehören:
- Beschlussfassung über die Aufteilung der für das Fachgebiet zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Hochschulen nach Maßgabe des jeweiligen Etatverteilungsmodells,
- 2. Grundsätze und Schwerpunkte eines kontinuierlichen Bestandsaufbaus in den Fachgebieten aller beteiligten Hochschulen.
- (3) An den Sitzungen der Fachkommissionen nimmt der Direktor/die Direktorin mit beratender Stimme teil. Die Rektor/inn/en können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Verfahren

- (1) Widerspricht der Direktor/die Direktorin oder eine/r der Rektor/inn/en einer wichtigen Entscheidung einer Kommission innerhalb von zwei Wochen, so hat sich die Kommission erneut mit der Angelegenheit zu befassen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Kommt diese nicht zustande und legt der Direktor/die Direktorin den Widerspruch den Rektor/inn/en der Hochschulen zur einvernehmlichen Entscheidung vor.
- (2) Der Direktor/Die Direktorin bereitet die Sitzungen der gemeinsamen Bibliothekskommission und der Fachkommissionen vor. Zur Aufteilung der für das Fachgebiet zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 legt er/sie den Kommissionen Vorschläge vor. § 81 Abs. 5 und 6 BremHG (Einberufung des Gremiums) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Rektors/der Rektorin der Direktor/die Direktorin tritt.
- (3) Die Akademischen Senate der Hochschulen können zu allen grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten und sollen zu den Grundsätzen der Verteilung der Mittel für wissenschaftliches Schrifttum auf die einzelnen Hochschulen sowie zu den Grundsätzen für ein bedarfsgerechtes,

leistungs- und belastungsbezogenes Etatverteilungsmodell gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Stellung nehmen, soweit ihre jeweilige Hochschule betroffen ist. Die erforderlichen Unterlagen sind ihnen vom Direktor/der Direktorin zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin der Universität und der Zustimmung der Rektoren/Rektorinnen der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste sowie der Hochschule Bremerhaven in Kraft.

Genehmigt am 2007	
	Rektor / Rektorin der Universität
Zugestimmt am 2007	
	Rektoren/Rektorinnen der Hochschule Bremen, Hochschule für Künste und Hochschule Bremerhaven